

**1. Änderungssatzung der
Satzung über die Erhebung von Trinkwasserversorgungsgebühren der Stadt Coswig
(Anhalt) – Trinkwasserversorgungsgebührensatzung – TWVGS -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA vom 13.12.1996 GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Mit Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird der Eigenbetrieb der Stadt, die „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“, beauftragt – nachfolgend Versorger genannt -.**

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 13.12.2010

Berlin
Bürgermeisterin

Siegel